

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Wahlausschuss	öffentlich	30.01.2025
----	------------------	---------------	------------	------------

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025 in der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss über die Wahlgebietseinteilung vom 18.12.2024 sowie die Bekanntmachung dessen vom 10.01.2025 (Amtsblatt Nr. 1, 41. Jg., vom 15.01.2025) werden aufgehoben.
2. Das Wahlgebiet für die im Jahr 2025 stattfindenden Kommunalwahlen wird in die im Sachverhalt dargestellten 25 Wahlbezirke eingeteilt.
3. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis und der als Anlage 2 beigefügten Karte. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 24.01.2025 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Die Frist für die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wurde durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 von 52 Monaten auf 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgezogen (vgl. § 4 Abs. 1 KWahlG).

Die Wahlperiode hat am 01.11.2020 begonnen. Gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode, somit spätestens bis zum 31.01.2025, das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreterinnen und Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie der zu bildenden Wahlbezirke richtet sich nach der Einordnung der Gemeinden und Kreise in Größenklassen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWahlG.

Hiernach beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 50.000, aber nicht über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50, davon 25 in Wahlbezirken.

Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Zum Stichtag 30.04.2024 ist durch die regio iT Aachen eine entsprechende Auswertung der Anzahl der Wahlberechtigten auf Basis der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 erfolgt. Auf dieser Grundlage beträgt die Anzahl der zu berücksichtigenden Wahlberechtigten der Stadt Eschweiler 43.969; somit ist die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten bei 25 Wahlbezirken 1.759, die zulässige Obergrenze (+ 15%) liegt demnach bei 2023 und die zulässige Untergrenze (- 15%) bei 1495 Wahlberechtigten.

Daneben gibt es für Stimmbezirke die unveränderte Vorschrift des § 5 Abs. 2 KWahlG, wonach kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen soll und die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks nicht so gering sein darf, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

Die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 zu Grunde legend ergibt sich unter Berücksichtigung der Meldedaten der Wahlberechtigten zu den Kommunalwahlen zum Stichtag 30.04.2024 folgende Anzahl an Wahlberechtigten:

Wahlbezirk	Bezeichnung Stimmbezirke	Wahlberechtigte lt. regioIT Stichtag 30.04.2024	Abweichung prozentual (max. 15%)	Differenz der Wahlberechtigten zur max. Höchstzahl
0100	Röhe	1800	2,34 %	-223
0200	Eschweiler-West	1691	-3,85 %	-332
0300	Gebiet Lyzeum	1558	-11,41 %	-465
0400	Marktviertel	1763	0,25 %	259
0500	Eschweiler-Ost I	1717	-2,37 %	-306
0600	Eschweiler Ost II / Weisweiler I	1884	7,12 %	-139
0700	Gebiet Patternhof	1731	-1,58 %	-292
0800	Stadtzentrum	1832	4,16 %	-191

0900	Röthgen-Ost	1642	-6,64 %	-381
1000	Röthgen-West	1852	5,30 %	-171
1100	Stich / Aue	1541	-12,38 %	-482
1200	Waldsiedlung	1568	-10,85 %	-455
1300	Gebiet Jägerspfad	1665	-5,33 %	-358
1400	Bergrath-Nord	1941	10,36 %	-82
1500	Bergrath-Süd/Bohl	1950	10,87 %	-73
1600	Nothberg	1637	-6,92 %	-386
1700	Hastenrath / Scherpenseel / Volkenrath	1952	10,99 %	-71
1801	Kinzweiler I	988	-2,43 %	-307
1802	St. Jöris	728		
1900	Hehrlath / Kinzweiler II	1555	-11,59 %	-468
2000	Dürwiß I	1678	-4,59 %	-345
2100	Dürwiß II	1703	-3,17 %	-320
2201	Dürwiß III	1020	-2,03 %	-300
2202	Fronhoven / Neu-Lohn	703		
2300	Dürwiß IV	1799	2,29 %	-224
2400	Weisweiler II	1995	13,43 %	-28
2500	Weisweiler III	2076	18,04 %	53
Summe:		43969		

Nach rechnerischer Prüfung überschreitet der **Wahlbezirk 2500/Weisweiler III** die Höchstzahl der Wahlberechtigten um 3,04% und somit um **53** Wahlberechtigte.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 wurde in § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG geregelt: „Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.“

Die Abweichung im Wahlbezirk 2500 befindet sich mit 3.04% (53 Wähler/innen) über der zulässigen Toleranzgrenze von 15% und im unteren Drittel der maximalen Abweichung -bei begründeten Ausnahmefällen- von 25%.

Die Einteilung des Ortsteils Weisweiler erfolgte bereits zu den Kommunalwahlen in 2020. Zweifelsohne ist bei einem Großteil der Wahlberechtigten der Bezug zum eigenen Ortsteil Weisweiler III und damit zu den dort wohnhaften zu den Kommunalwahlen antretenden Mandatsbewerberinnen und Mandatsbewerbern am Größten. Die Mandatsbewerberinnen und Mandatsbewerber sind den Wahlberechtigten des Ortsteils Weisweiler III häufig persönlich bekannt, so dass die Kommunikation zwischen den Wählerinnen und Wählern mit den Mandatsbewerberinnen und Mandatsbewerbern erleichtert und dadurch die politische Willensbildung gefördert wird. Bei Rücksichtnahme auf die gewachsene Ortsstruktur des Stadtteils Weisweiler III wird erwartet, dass die Wahlbereitschaft weiter gefördert wird. Eine Neueinteilung des Wahlbezirktes könnte negative Folgen für die Wahlbeteiligung im Ortsteil haben.

Die vorgenannten verfassungslegitimen Rechtfertigungsgründe für die Abweichung von der 15-prozentigen Toleranzgrenze, die der Wahlausschuss bei der Wahlbezirkseinteilung zu dokumentieren hat, werden als mindestens gleichwertig zu den Grundsätzen der Wahlrechts- und Chancengleichheit beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung von mehr als 15 vom Hundert gegenüber der durchschnittlichen Größe eines Wahlbezirks, vorliegt.

Des Weiteren muss aus dem Wahlbezirk 004/400 Marktviertel die „Jülicher Straße 105 B“ in den Wahlbezirk 023/2300 Dürwiß IV zugeordnet werden.

Die Straße "Am Vöckelsberg" wird zu dem Wahlbezirk 005/500 Eschweiler-Ost I und die Straße "Am Golfplatz" wird zu dem Wahlbezirk 018/1802 St. Jöris zugeordnet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Straßenverzeichnis
Plan